



An den Grossen Rat

22.5141.02

JSD/P225141

Basel, 11. Mai 2022

Regierungsratsbeschluss vom 10. Mai 2022

Schriftliche Anfrage Beat K. Schaller betreffend Ausbildungs- massnahmen und Qualitätskontrollen der Verkehrslenkung an Baustellen

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Beat K. Schaller dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

«In seiner Stellungnahme zum Anzug Knellwolf betreffend Verbesserung der Ausschilderung bei Baustellen schreibt der Regierungsrat, die Zuständigkeit für die Sicherheit rund um die Baustellen liege grundsätzlich immer bei den Baustellenverantwortlichen. Neben der Beschilderung sind deshalb häufig Mitarbeiter von zumeist privaten Unternehmen vor Ort, welche die Absperrungen überwachen und die Verkehrslenkung wahrnehmen.

Bezüglich der Verkehrslenkung fällt es dem Schreibenden auf, dass die Anweisungen an Verkehrsteilnehmer höchst unterschiedlich ausgeführt werden. Meistens wird nach scheinbar eigenem Gutdünken in Richtung Verkehrsteilnehmer mit der Hand gewedelt oder mit den Armen gefuchelt. Von einer klaren Befehlsgebung kann keine Rede sein. Dies ist sicher nicht den einzelnen Mitarbeitern anzulasten, welche eine teils schwierige Aufgabe haben. Es muss vielmehr der Baustellenverantwortliche sein, welcher seinen Mitarbeitern eine fundierte Ausbildung für die Verkehrslenkung mit auf den Weg gibt. Der Staat ist gefordert, eine solche Schulung zu verlangen, Standards festzulegen, zu kommunizieren und die Einhaltung bei den einzelnen Unternehmen regelmässig zu kontrollieren. Klarheit, Einheitlichkeit und vor allem Verständlichkeit der Anweisungen sind vor dem Hintergrund der jetzigen und zukünftigen massiven Bautätigkeit in unserem Kanton von entscheidender Wichtigkeit für die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer.

Wir bitten deshalb den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat die Qualität der oben erwähnten Verkehrslenkungsanweisungen punkto
 - a. Klarheit
 - b. Einheitlichkeit
 - c. Verständlichkeit für die Verkehrsteilnehmer
2. Bestehen bereits Standards, nach welchen die einzelnen Mitarbeiter der Baustellenverantwortlichen geschult werden?
 - a. Wenn Ja, werden diese Standards laufend weiterentwickelt und entsprechend kommuniziert?
 - b. Wenn Ja, wie erfolgt die staatliche Qualitätskontrolle (sofern vorhanden)?
3. Falls die Antwort auf die Frage 2. Nein ist:

- a. Welchen Handlungsbedarf sieht der Regierungsrat in dieser Hinsicht?
 - b. Ist er bereit, diesbezügliche Standards festzulegen, zu kommunizieren und weiterzuentwickeln?
 - c. In welcher Form ist der Regierungsrat bereit, die Einhaltung dieser Standards zu überwachen und Fehlverhalten zu sanktionieren?
4. Welche anderen Massnahmen sieht der Regierungsrat mittel- und langfristig vor, um den angesprochenen Problemen zu begegnen?»
Beat K. Schaller

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Zu den einzelnen Fragen

1. *Wie beurteilt der Regierungsrat die Qualität der oben erwähnten Verkehrslenkungsanweisungen punkto*
 - a. *Klarheit*
 - b. *Einheitlichkeit*
 - c. *Verständlichkeit für die Verkehrsteilnehmer*

In der Regel sind die Verkehrslenkungen, welche von privaten Sicherheitsfirmen vorgenommen werden klar, verständlich und erfüllen die Anforderungen in Bezug auf die Sicherheit. Entsprechend gibt es in Basel-Stadt keine Häufung von Unfällen im Bereich von Baustellen(-umleitungen). In Einzelfällen kann es vorkommen, dass ungenügende oder irreführende Verkehrslenkungen festgestellt oder gemeldet werden. In diesen Fällen nimmt die Kantonspolizei mit dem zuständigen Unternehmen Kontakt auf und wirkt darauf hin, dass die Verkehrslenkungsanweisungen optimiert und fachgerecht durchgeführt werden.

2. *Bestehen bereits Standards, nach welchen die einzelnen Mitarbeiter der Baustellenverantwortlichen geschult werden?*
 - a. *Wenn Ja, werden diese Standards laufend weiterentwickelt und entsprechend kommuniziert?*

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der zuständigen Sicherheitsfirmen werden intern von den jeweiligen Firmen gemäss den Standards, welche Art. 66 Signalisationsverordnung (SSV) vorgibt, geschult. Zudem gibt es Vorschriften im Rahmen des Bewilligungsverfahrens für private Sicherheitsfirmen (siehe nachfolgende Antwort).

- b. *Wenn Ja, wie erfolgt die staatliche Qualitätskontrolle (sofern vorhanden)?*

Die Führung eines Gewerbes mit folgenden Tätigkeiten bedarf gemäss § 62 Abs. 1 Gesetz betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt (Polizeigesetz, PolG) einer Bewilligung durch die Kantonspolizei:

- der bewaffnete Schutz von Personen;
- die Bewachung von Grundstücken, Gebäuden, gefährlichen Gütern, Werttransporten und dergleichen;
- die Tätigkeit als Privatdetektivin oder Privatdetektiv.

Unter Ziffer 2 «dergleichen» werden die Sicherheitsdienstleistungen im Verkehrsbereich subsumiert.

Die Voraussetzungen für den Erhalt einer Bewilligung regelt § 63 PolG:

Die Bewilligung wird auf Gesuch schweizerischen und ausländischen Personen erteilt, sofern sie handlungsfähig und gut beleumdet sind (Abs. 1). Gleichwertige auswärtige Bewilligungen werden

auf Gesuch hin anerkannt (Abs. 2). Bei juristischen Personen ist eine verantwortliche Person in leitender Stellung zu bezeichnen, welche die Voraussetzungen zur Bewilligungserteilung erfüllt (Abs. 3). Die Bewilligung setzt den Nachweis einer Haftpflichtversicherung voraus. Der Regierungsrat bestimmt deren Mindestanforderungen (Abs. 4).

Im Bewilligungsverfahren muss die gesuchstellende Sicherheitsfirma den Nachweis einer zertifizierten Person (Ausbildnerin/Ausbildner) erbringen, welche die Ausbildung der einzelnen Verkehrsdienstangestellten für Verkehrsregelungen garantieren kann (bspw. Eidgenössischer Fachausweis für Fachmann für Sicherheit und Bewachung oder Zertifikat Verkehrsdienst – Verkehrsregelung des Polizeiverbands).

In diesen Ausbildungen werden die Grundlagen des Strassenverkehrsrechts vermittelt, insbesondere die Art und Bedeutung der Zeichen gemäss Art. 66 SSV. Im Sinne einer staatlichen Kontrolle prüft das Ressort Temporäre Verkehrsmassnahmen der Kantonspolizei die betreffende Person sodann hinsichtlich praktischer Zeichengebung, Instruktion von Plantonierung und Kenntnissen zur Zeichengebung gemäss Art. 66 SSV.

Besteht der Ausbildner bzw. die Ausbilderin der Sicherheitsfirma die Prüfung nicht, erhält die Sicherheitsfirma keine Bewilligung zur Durchführung von Verkehrsdienstleistungen im Kanton Basel-Stadt. Die Bewilligung lautet auf den oder die zuständige/n Ausbildner/in der Sicherheitsfirma (vgl. obige Ausführungen zu § 63 Abs. 3 PolG). Nimmt bei der Sicherheitsfirma eine neue für den Verkehrsdienst zuständige Ausbildnerin oder Ausbildner ihre bzw. seine Tätigkeit auf, muss diese bzw. dieser eine erneute praktische Ausbildung bzw. Prüfung durchlaufen, damit die Sicherheitsfirma die Bewilligung zur Verkehrsreglung erhält.

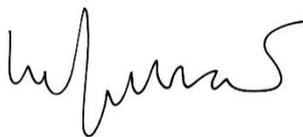
3. *Falls die Antwort auf die Frage 2. Nein ist:*
- a. *Welchen Handlungsbedarf sieht der Regierungsrat in dieser Hinsicht?*
 - b. *Ist er bereit, diesbezügliche Standards festzulegen, zu kommunizieren und weiterzuentwickeln?*
 - c. *In welcher Form ist der Regierungsrat bereit, die Einhaltung dieser Standards zu überwachen und Fehlverhalten zu sanktionieren?*
4. *Welche anderen Massnahmen sieht der Regierungsrat mittel- und langfristig vor, um den angesprochenen Problemen zu begegnen?*

Die gesetzlichen Grundlagen im Bereich des Bewilligungswesens für private Sicherheitsdienstleistungen werden momentan – unabhängig von der vorliegenden Schriftlichen Anfrage – einer Revision unterzogen. Im Zuge dieser Revision wird auch geprüft, inwiefern die Sicherheitsdienstleistungen im Verkehrsbereich, die bisher – wie weiter oben dargelegt – unter Ziffer 2 «dergleichen» subsumiert werden, detaillierter geregelt werden könnten.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans
Regierungspräsident



Marco Greiner
Vizestaatschreiber